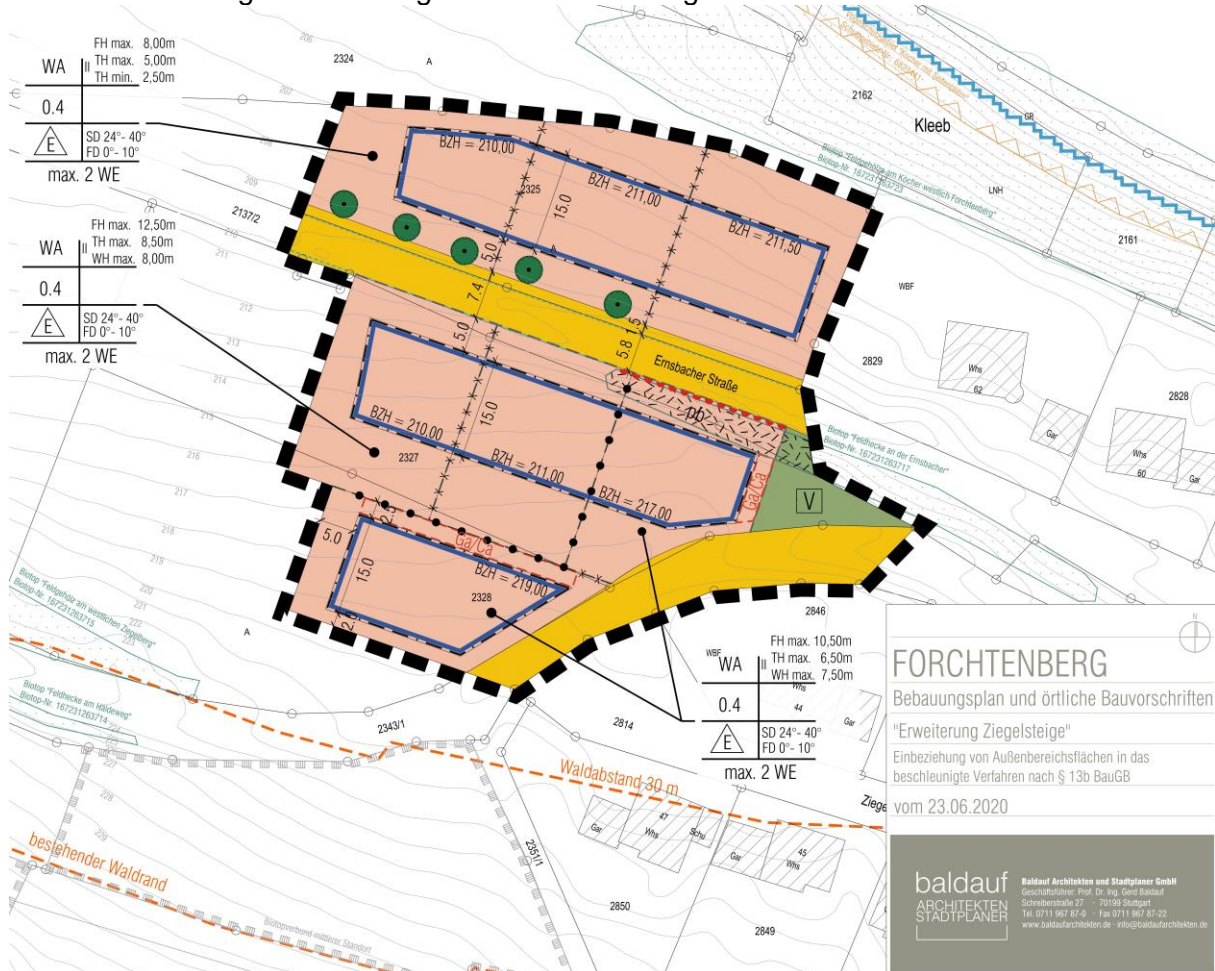


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Forchtenberg

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Ziegelsteige“

Der Gemeinderat der Stadt Forchtenberg hat am 23.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Erweiterung Ziegelsteige“ nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 23.06.2020 maßgebend. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Der Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 23.06.2020 des Planungsbüros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart. Beigefügt sind eine Begründung sowie die Anlagen zum Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Ziegelsteige“ treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. §10 Abs. 3 BauGB).

Gem. §10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Stadt Forchtenberg, Hauptstraße 14, Zimmer 3 während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Forchtenberg, den 03.07.2020

Michael Foss, Bürgermeister